

Ansuchen um Anerkennung einer Einrichtung durch den Fonds Soziales Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine anerkannte Einrichtung ist ein Leistungsanbieter, der vom Fonds Soziales Wien für die Erbringung einer Leistung an einem oder mehreren Standort/en für eine begrenzte Zeitdauer anerkannt wurde.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Förderrichtlinien und den jeweiligen Spezifischen Förderrichtlinien auf www.fsw.at/foerderwesen.

Bei erstmaliger Anerkennung bitte zuerst die Informationen auf Seite 3 dieses Formulars beachten.

Bitte füllen Sie dieses Ansuchen nach Möglichkeit elektronisch aus und übermitteln Sie es inklusive aller Beilagen in elektronischer Form je nach Datenmenge entweder auf einem USB-Stick oder in einer verschlüsselten E-Mail.

▼ Name Antragsteller / Betreiber gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuch

▼ Für folgende Leistung(en)

An folgendem Standort (Falls Sie über mehrere Standorte verfügen, legen Sie bitte eine vollständige Liste der anzuerkennenden Einrichtungen den
▼ Anerkennungsunterlagen bei.)

Angaben zum Antragsteller/Betreiber

▼ Straße

▼ Hausnr.

▼ Stiege

▼ Türnr.

▼ PLZ

▼ Ort

▼ ZVR- / FIBU-Nummer

▼ Rechtsform

▼ Telefonnummer

▼ E-Mail-Adresse

▼ Webadresse

▼ Bankinstitut

▼ IBAN

▼ Lautend auf

▼ Vorsteuerabzugsberechtigt

Ja Nein in Teilbereichen

Bestätigung der Angaben/Datenschutzrechtliche Informationspflicht

- Hiermit wird bestätigt, dass alle Angaben im vorliegenden Ansuchen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Weiters wird bestätigt, dass die Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien sowie die Ergänzenden Richtlinien des Fonds Soziales Wien (aktuelle Versionen auf www.fsw.at/foerderwesen) bekannt sind und vollinhaltlich akzeptiert werden.
- Künftige Änderungen der Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien sowie der Ergänzenden Richtlinien des Fonds Soziales Wien werden Ihnen in Textform zur Kenntnis gebracht. Dabei werden die von der Änderung betroffenen Bestimmungen mit den jeweiligen Änderungen dargestellt, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angegeben und eine angemessene Frist für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Änderungen genannt. Ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn innerhalb der mitgeteilten Frist kein Widerspruch gegen sie erfolgt. Wenn Sie fristgerecht Widerspruch erheben, behält sich der Fonds Soziales Wien vor, die Anerkennung zu beenden, sofern dies aus Gründen der Förderabwicklung unumgänglich ist.
- Hiermit verpflichtet sich der Antragsteller/Betreiber, alle betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten er dem Fonds Soziales Wien im Rahmen der Antragstellung sowie ggf. aufgrund der Pflichten als anerkannte Einrichtung übermittelt, über die Datenschutzerklärung des Fonds Soziales Wien (www.fsw.at/datenschutz) zu informieren.
- Hiermit wird der Fonds Soziales Wien ermächtigt, weitere zur Prüfung der Anerkennung notwendige Informationen einzuholen.

Ich ersuche/Wir ersuchen um Anerkennung

▼ Familienname

▼ Vorname

▼ Rechtsverbindliche Zeichnung

▼ Funktion

▼ Ort, Datum

▼ Familienname

▼ Vorname

▼ Rechtsverbindliche Zeichnung

▼ Funktion

▼ Ort, Datum

Das Ansuchen ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterzeichnen. Sollte es für Sie derzeit noch nicht möglich sein, eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen, wird die Übermittlung eines Scans des handschriftlich unterzeichneten Ansuchens akzeptiert.

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, das original handschriftlich unterzeichnete Ansuchen in Papierform für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren und dem Fonds Soziales Wien auf Aufforderung vorzulegen.

Beizulegende Unterlagen und Übermittlung

Mit dem Ansuchen müssen auch Unterlagen zum Leistungsanbieter und zur Beschreibung der Leistung übermittelt werden. Detaillierte Angaben finden Sie im jeweiligen Leitfaden zur Anerkennung unter folgendem Link:

<https://www.fsw.at/p/foerderrichtlinien>.

Bitte senden Sie das Ansuchen inklusive aller Unterlagen entweder an recht@fsw.at oder den USB-Stick an:

Fonds Soziales Wien

Stabsstelle Recht

Guglgasse 7–9

1030 Wien

Sie erhalten innerhalb von drei Monaten eine erste Rückmeldung. Im Falle einer Anerkennung erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung des Fonds Soziales Wien.

Sollten Sie sich im Rahmen des Verfahrens beschwert fühlen (z. B. Säumnis, Ablehnung), so wenden Sie sich bitte an die Ombudsstelle, wo ein eigenes Gremium sich mit der Beschwerde auseinandersetzen wird.

Kontakt:

Fonds Soziales Wien, Ombudsstelle, Guglgasse 7–9, 1030 Wien

E-Mail: ombudsstelle.erkennung@fsw.at

Bei Vorliegen wichtiger Gründe behalten wir uns den Widerruf der Anerkennung vor.

Herzlichen Dank für Ihr Ansuchen!

Erstmalige Anerkennung

Für eine verpflichtende Beratung zu einer erstmaligen Anerkennung und detaillierte Informationen, welche Unterlagen zu übermitteln sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Fachbereich:

► Fachbereich Pflege und Betreuung:

E-Mail: pfllege@fsw.at

Tel.: 05 05 379-10 282

► Fachbereich Betreutes Wohnen:

E-Mail: post-fbl-fbw@fsw.at

Tel.: 05 05 379-10 958

► Fachbereich Behindertenarbeit, Mobilität und Beratung:

E-Mail: post-fbl@fsw.at

Tel.: 05 05 379-10 356

Bei einer Folgeanerkennung ist diese Beratung nicht erforderlich.